

ZH_OBERGERICHT UE250402 vom 9. Februar 2026

ZH Obergericht, 2026-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250402

FR: ZH_OBERGERICHT UE250402 du 9 février 2026

IT: ZH_OBERGERICHT UE250402 del 9 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1

Die Einstellungsverfügung der Beschwerdegegnerin 1 vom 3. September 2025 (...) sei aufzuheben.

E. 2

Begründung der Beschwerde Zur Begründung ihrer Beschwerde liess die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vorbringen, der Grundsatz "in dubio pro durio" gebiete, dass die im Recht liegenden Beweise (insbesondere die stringenten und widerspruchsfreien Aussagen der Beschwerdeführerin) vom zuständigen Sachgericht zu würdigen seien. Es handle sich nicht in erster Linie um eine zivilrechtliche Angelegenheit, vielmehr werde der Beschwerdegegnerin 1 Veruntreuung bzw. Diebstahl vorgeworfen. Die Beschwerdegegnerin 1 habe der Beschwerdeführerin am 10. Oktober 2013 eine Vollmacht über das von ihr gemietete Bankschliessfach Nr. 1 bei der UBS AG in Zürich erteilt. In der Folge habe die Beschwerdeführerin im Jahr 2016 zweimal Bargeld im Betrag von insgesamt Fr. 500'000.– (einmal Fr. 100'000.– und einmal Fr. 400'000.–) zur Aufbewahrung in dieses Bankschliessfach gelegt und der Beschwerdegegnerin 1 dieses Bargeld insofern mit der Pflicht zur Werterhaltung anvertraut. Es sei zwischen ihnen in Bezug auf dieses Bargeld, das sich in zwei verschlossenen Couverts mit der Aufschrift "Eigentum von A. _____ und D. _____" befunden habe, ein mündlicher Hinterlegungsvertrag abgeschlossen worden. Bei D. _____ handle es sich um den zwischenzeitlich verstorbenen Ehemann der Beschwerdeführerin. Anfangs 2017 habe diese der Beschwerdegegnerin 1 mittels einer mündlichen Vereinbarung ein Darlehen über Fr. 100'000.– gewährt und gestattet, den vereinbarten Betrag aus dem entsprechenden, sich im Bankschliessfach befindenden Couvert zu beziehen. Indem die Beschwerdegegnerin 1 vermutlich am 13. Januar 2017 zusätzlich zu den Fr. 100'000.– die Fr. 400'000.– behändigt habe, habe sie entweder eine Veruntreuung oder einen Diebstahl begangen. Die Beschwerdeführerin habe in diesem Bankschliessfach zwei Quittungen vorgefunden, auf denen Folgendes stehe (Übersetzung aus dem Englischen): "Ich [die Beschwerdegegnerin 1] bestätige in dieser Erklärung, dass ich von [der Beschwerdeführerin] CHF 100'000 (einhunderttausend Schweizer Fran-

- 5 - ken) für eine maximale Zeit von einem Jahr erhalten habe, und ich werde den ganzen Betrag plus 10% in sechs Monaten (6 Monate) zurückzahlen. Falls ich es gut machen werde, werde ich am Ende (dieser Periode) 110k (d.h. CHF 110'000) bis 120k (d.h. 120'000) zurückgeben, Zürich 13.01.2017." "Ich [die Beschwerdegegnerin 1] zertifiziere in dieser Erklärung, dass ich von [der Beschwerdeführerin] CHF 400'000.– (vierhunderttausend Schweizer Franken) im September 2016 erhalten habe. Sollte mir etwas passieren, dann sollte (dieses Geld) zurückgegeben werden aufgrund meiner Vermögenswerte. Zürich, 13.01.2017." Es handle sich gerade um keine rein oder auch nur

schon überwiegend zivilrechtliche Angelegenheit, denn gemäss der glaubhaften Darstellung der Beschwerdeführerin, welche durch die im Recht liegenden Quittungen gestützt werde, habe die Beschwerdegegnerin 1 hinterlegtes Bargeld im Betrag von Fr. 400'000.– eigenmächtig und entgegen der anderslautenden Anweisung der Hinterlegerin an sich genommen und entwendet. Bei Lichte betrachtet handle es sich um eine Situation, die mit einem 4-Augen-Delikt vergleichbar sei, denn wegen des Fehlens von Schriftlichkeiten (insbesondere von schriftlichen Verträgen) könnten die massgeblichen Verhältnisse zwischen den Parteien ganz überwiegend nur durch Personalbeweise erstellt werden, deren Würdigung dem Sachgericht obliege. Zudem verkenne die Staatsanwaltschaft den Beweiswert der beiden Quittungen, die bei richtiger Betrachtung zeigten, dass sich im Bankschliessfach Fr. 500'000.– befunden hätten. Theoretisch bzw. isoliert betrachtet könnte man die Quittung über Fr. 400'000.– auch als "Darlehen" lesen, aber gemäss den stringenten und glaubhaften Aussagen der Beschwerdeführerin habe sie bezüglich dieser Fr. 400'000.– gerade kein Darlehen gewährt. Gegen die Annahme eines Darlehens spreche auch, dass die Beschwerdegegnerin 1 in dieser Quittung gerade keine Rückzahlung zu Lebzeiten angekündigt, sondern nur einen Ausgleich im Falle ihres Ablebens angeordnet habe (Urk. 2 S. 4 ff.).

- 6 -

E. 3

Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 1 Zur Begründung ihres Antrages auf Abweisung der Beschwerde liess die Beschwerdegegnerin 1 im Wesentlichen geltend machen, es bestünden keine objektiven Beweismittel, die auf eine Straftat hinwiesen. Die einzigen Belege, welche die Beschwerdeführerin für ihre geltend gemachten Forderungen eingereicht habe, seien zwei handgeschriebene Zettel. Aus diesen Zetteln werde weder eine Straftat ersichtlich noch sei deren Echtheit erstellt. Eine Veruntreuung müsse eine Zweckentfremdung von anvertrauten Geldern beinhalten. Für welchen Zweck die angeblich anvertrauten Gelder hätten verwendet werden sollen, gehe weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den beiden eingereichten Zetteln hervor (Urk. 14 S. 1 f.).

E. 4

Replik der Beschwerdeführerin Replicando liess die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vorbringen, es lägen sehr wohl Beweismittel vor. Die Zweckentfremdung der Fr. 400'000.– liege in der eigenmächtigen und von ihr nie autorisierten Wegnahme dieses Geldes durch die Beschwerdegegnerin 1 und der bislang unterbliebenen Rückzahlung dieses Betrages, woraus sich die fehlende Ersatzfähigkeit und/oder die fehlende Ersatzbereitschaft ergebe. Es sei dreist, ja treuwidrig, wenn die Beschwerdegegnerin 1 die Echtheit der beiden von ihr selbst geschriebenen und unterzeichneten handschriftlichen Quittungen in Frage stelle. Noch im von der Beschwerdeführerin im Jahr 2020 initiierten Arrestverfahren habe die Beschwerdegegnerin 1 nicht bestritten, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Schliessfach Fr. 500'000.– deponiert habe und sie dieses Geld auch an sich genommen habe. Vielmehr habe sich deren damaliger Anwalt in seiner Arresteinsprache vom 29. April 2020 auf den – nota bene unzutreffenden – Standpunkt gestellt, es habe sich auch bei den Fr. 400'000.– um ein Darlehen gehandelt. Dass das Bezirksgericht Zürich im summarischen Arrestverfahren von einem Darlehen auch bezüglich der Fr. 400'000.– ausgegangen sei, sei im Strafverfahren nicht bindend (Urk. 18 S. 1 ff.).

- 7 -

E. 5

Rechtliches und Folgerungen a) Gemäss Art. 308 Abs. 1 StPO besteht der Zweck der Untersuchung darin, den Sachverhalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so weit abzuklären, dass das Vorverfahren abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Insbesondere hat sie diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Klärung des Falles wesentlich beizutragen vermögen. Sie ist aber nicht verpflichtet, alle erdenklichen Ermittlungshandlungen vorzunehmen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_372/2012 vom 18. September 2012 E. 2.7 und 6B_1200/2018 vom 12. Februar 2019 E. 1.6). Nach Beendigung des Untersuchungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Strafbefehl zu erlassen, Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen ist (Art. 318 StPO). Eine vollständige oder teilweise Einstellung erfolgt nach Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO, wenn sich ein Tatverdacht nicht in einem Mass erhärten lässt, das eine Anklage rechtfertigt. Eine Anklage ist in der Regel nur dann zu erheben, wenn genügend Anhaltspunkte vorliegen, welche es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen, und die Staatsanwaltschaft die Tatbeteiligung sowie eine Strafe bzw. Massnahme im Zeitpunkt der Anklageerhebung für wahrscheinlich hält. Keine Anklage ist zu erheben, wenn mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen ist. Des Weiteren hat eine Einstellung nach Art. 319 Abs. 1 StPO zu ergehen, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), Rechtfertigungsgründe bzw. Schuldausschlussgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können bzw. Prozesshindernisse aufgetreten sind (lit. d) oder nach gesetzlicher Vorschrift auf eine Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e). Sinn und Zweck des Art. 319 StPO ist es, die beschuldigte Person vor Anklagen zu schützen, die mit einiger Sicherheit zu Freisprüchen führen müssten. Da die Staatsanwaltschaft nicht dazu berufen ist, über Recht und Unrecht zu richten, darf sie jedoch nicht allzu rasch, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Einstellung schreiten. In Zweifelsfällen beweismässiger oder rechtlicher Natur soll – wenn kein Strafbefehl ergehen kann – tendenziell Anklage erhoben werden. Der Grundsatz "in dubio pro reo" nach Art. 10 Abs. 3 StPO spielt hier nicht (vgl. zum Ganzen: Jositsch/Schmid, Handbuch des schweiz. Strafprozessrechts, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023,

- 8 - N 1247 ff.; Jositsch/Schmid, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, N 1 ff. zu Art. 319 StPO; Landshut/Bosshard, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers, Kommentar zur StPO, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, N 1 f. zu Art. 308 StPO und N 1 ff. zu Art. 319 StPO). b) Als Beweis für ihre Behauptung, dass sich der damalige Anwalt der Beschwerdeführerin 1 in seiner Arresteinsprache vom 29. April 2020 auf den Standpunkt gestellt habe, es habe sich auch bei den Fr. 400'000.– um ein Darlehen gehandelt, reichte die Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin einen Auszug aus der damaligen Rechtsschrift ein (Urk. 19/4). Dieser enthält unter dem Titel "Zusammenfassende Vorbemerkungen zum Sachverhalt" insbesondere die folgenden Ausführungen (Urk. 19/4 S. 2): "In Bezug auf die CHF 100'000.– sind sich die Parteien einig, dass ein Darlehen vereinbart ist (vgl. Rz. 15, S. 4 des Arrestgesuches vom 2. April 2020). Ursprünglich war vereinbart, dass das Darlehen per 13. Januar 2018 zurückzuzahlen ist. Von dieser Vereinbarung wichen die Parteien aber ab: am 29. März 2018 leistete die Arrestschuldnerin eine Rückzahlung von CHF 40'000.–. Bezüglich der CHF 400'000.– vereinbarten die Parteien ein befristetes Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Dies geht aus dem beigelegten WhatsApp-Chat vom 27. Februar 2020 hervor, welcher im Zusammenhang mit

der mündlichen Vereinbarung vom Herbst 2016 bzw. Januar 2020 zu verstehen ist. Dort bestätigte die Arrestgläubigerin, dass ein befristetes Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren vereinbart ist. D.h. die CHF 400'000.– sind erst im Herbst 2026 zur Rückzahlung fällig. Von den ursprünglich vereinbarten Darlehenskonditionen betreffend das Darlehen im Betrag von CHF 100'000.– wichen die Parteien anfangs Januar 2020 ab, als sie vereinbarten, dass die Arrestschuldnerin das Darlehen von CHF 100'000.– in monatlichen Raten tilgen wird (vgl. Rz. 27 ff.). Die Parteien kamen überein, dass die Arrestschuldnerin für den Januar 2020 CHF 10'000.– und ab Februar 2020 jeweils monatlich CHF 5'000.– an die Arrestgläubigerin zurückzahlen wird. Dieser Vereinbarung wurde von beiden Parteien während den Monaten Januar, Februar und März 2020 nachgelebt, was aus den Zahlungen unter Rz. 16, S. 4 des Arrestgesuches hervorgeht. Die Rate für den März 2020 blieb seitens der Arrestschuldnerin allerdings unbezahlt, weil die Arrestgläubigerin mit Schreiben vom 18. März 2020 im Widerspruch zur Ratenzahlungsvereinbarung plötzlich die

- 9 - Rückzahlung der gesamten ausstehenden Darlehen inkl. der CHF 400'000.– einforderte. Aufgrund der plötzlich geltend gemachten Forderungen musste sich die Arrestschuldnerin zuerst anwaltlichen Rat einholen, bevor sie die Zahlung für den März 2020 leisten wollte." Die Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin reichte im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens weder den Inhalt des WhatsApp-Chats vom 27. Februar 2020 noch eine vollständige Version des Urteils des Einzelgerichts Audienz des Bezirkes Zürich vom 10. August 2020 ein, aus welcher hervorgehen würde, aufgrund welcher Erwägungen dieses zum Schluss kam, dass auch bezüglich der Fr. 400'000.– von einem Darlehen auszugehen sei. Die Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin legte auch nicht dar, ob und gegebenenfalls welche Beweismittel bzw. Indizien existieren, die gegen die Darstellung der damaligen Rechtsvertretung der Beschwerdegegnerin 1 im Arrestverfahren sprechen könnten, wonach aus dem WhatsApp-Chat vom 27. Februar 2020 hervorgehe, dass die Beschwerdeführerin bestätigt habe, dass ein befristetes Darlehen mit einer Laufzeit von zehn Jahren vereinbart worden sei, d.h. dass die Fr. 400'000.– erst im Herbst 2026 zur Rückzahlung fällig seien. Somit ergeben sich aus den vorliegenden Akten zwei gewichtige Indizien (d.h. der behauptete Inhalt des WhatsApp-Chats vom 27. Februar 2020 und die Tatsache, dass das Einzelgericht Audienz des Bezirkes Zürich auch bezüglich der Fr. 400'000.– von einem Darlehen ausging), die für die Annahme eines solchen Darlehens sprechen. Angesichts dieser Sachlage erscheint die Erstellung einer unrechtmässigen Bereicherungsabsicht der Beschwerdegegnerin 1 und damit deren Verurteilung wegen Veruntreuung bzw. Diebstahls als sehr unwahrscheinlich, d.h. es wäre mit grosser Wahrscheinlichkeit mit einem Freispruch zu rechnen, weshalb sich die angefochtene Einstellungsverfügung als rechtmässig erweist. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen.

- 10 - III. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss sind die Kosten für das Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese sind in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b-d und gestützt auf § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr. 1'700.– festzusetzen und mit der geleisteten Prozesskaution von Fr. 2'500.– zu verrechnen. Im Weiteren ist die Beschwerdeführerin zu verpflichten, die Beschwerdegegnerin 1 für die Aufwendungen von deren anwaltlicher Vertretung im Beschwerdeverfahren zu entschädigen. Bei den beanzeigten Delikten der Veruntreuung bzw. des Diebstahls handelt es sich zwar um Offizialdelikte, jedoch liegt der Beschwerdebehandlung offensichtlich eine

zivilrechtliche Streitigkeit zu Grunde, und der Beschwerde- schrift lässt sich kein öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung entnehmen. Nach Massgabe der §§ 19 und 2 AnwGebV erweist sich eine Prozessentschädi- gung von Fr. 800.– (inklusive Mehrwertsteuer) als angemessen. Diese Entschädi- gung ist aus der geleisteten Prozesskaution zu entrichten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.